

Er scheint mit Ausnahme des Sonntags täglich, kostet für das halbe Jahr 6 fl., das Vierteljahr 3 fl., ein Monat 1 fl. Mit Postversendung: Im Inland: halbjährig 8 fl., vierteljährig 4 fl. 6. B. Im Ausland: vierteljährig 5 fl. Redacteur u. Eigenthümer: Dr. Steinhausen.

Hermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem

Siebenbürger Boten.

Inserate aller Art werden in der Steinhausen'schen Buchdruckerei angenommen; für Pest liefert dieilen M. Zeisler's Annoncen-Cureau, Königsplatz, Nr. 60; für Wien die Annoncen-Cureau Alois Oppelk, Wollzeile 22, u. Hasenstein & Vogler in Berlin, Hamburg, Frankfurt a. M., Basel u. Paris. Das einmalige Einrücken einer einpaltigen Annoncenzeile kostet 7 kr., das 2. Mal 6 kr., das 3. Mal 5 kr., 8. B. epl. der Strempelgebühren 40 kr.

Abonnements-Bureaus: In Mediasch bei Herrn Joh. Hedrich; in Schäßburg bei Herrn C. J. Habersang, Buchhändler; in Szasz-Regen bei Herrn J. G. Kinn, Kaufmann; in Broos bei Herrn J. F. Leonhard, Kaufmann; in Mühlabach bei Herrn J. Leonhard, Kaufmann; in M. Vafarhely bei Herrn J. Wittich's Buchhandlung; in Klausenburg bei Herrn J. Stein, Buchhändler; in Bistritz bei Herrn C. Schell, Lehrer, woselbst die Abonnements-Beträge franco erbeten werden.

Nr. 266. Hermannstadt, Samstag am 7. November 1868

Telegramm

Hermannstädter Zeitung v. m. d. Siebenbürger Boten.
Pest, 6. November. Im Abgeordnetenhaus interpellirt Grafen den Minister wegen der Verkehrtübergabe der Arad-Karlsburger Bahn. Hollar antwortet, daß die Bahn Mitte December fertig werde; die Direction welche zur Ueberführung nach Pest-Ofen bereit wäre, habe bisher kein Lokal gefunden.
Das Amtsblatt bringt das Armees-Avancement.

Sitzungen der sächsischen Nations-Universität.

Hermannstadt, 8. November.
Beginn der heutigen Sitzung: 9 1/2 Uhr Vormittags.
Vorländer: der prov. Herr Comes und 1. ungarische Sectionsrath, Moriz Conrad.
Schriftführer: Universitäts-Notar, Karl Schneider.
Nach Belesung und Verlesung des Protokolls über die jüngste (vorgestrige) Sitzung ertheilt
Vorländer das Wort zu einer Interpellation dem Abgeordneten Maager. Derselbe habe dornennen, daß die sogenannte Aerial-Darstellung abgesehen geföhrt werde; er stelle somit die Anfrage, ob die Rechnung der Nationsuniversität vorgelegt und ob, da der Rückzahlungstermin für dieses Anlehen bereits abgelaufen, die Angelegenheit auch abgemittelt wird?
Vorl. sagt die Beantwortung dieser Interpellation für die nächste Sitzung zu.
Universitätsnotar Karl Schneider erstattet Seitens der Nationalverwaltung nachträgliche Vorschläge zur Modalität der Ausfolgung der Remuneration an den zeitweilig zu bestellenden Archivar.
Auf Grund dieser Vorschläge wird beschlossen: a) die Remuneration für den betheiligten vierteljährigen Katen auszufolgen; b) diese Remuneration für ein nach vorgelegtem Ausweise über die in den abgelaufenen drei Monaten geleistete Arbeit fähig zu machen; c) sei keine abgesehene höhere Bemühung zu der für den zeitweiligen Archivar bestimmten Remuneration zuzuputten; d) dagegen sei der Konturs zur Belegung der dreijährigen Archivstelle in keinem Falle vor dem Herablangen der Bemerkungen über das vorgelegte Budget auszuschreiben; e) sei die Wahl des Archivars auf Grund der einlaufenden Gesuche durch den demnachstigen Nationalkongress zu treffen.
Hierauf erstattet Ernst (Schäßburg) Namens der über Antrag langens in Angelegenheit der Aufhebung des Hermannstädter Obergerichtes bestellenden Dreier-Kommission Bericht und beantragt eine Vorstellung im höchsten Wege an das k. ungarische Gesamtministerium zu richten und zwar dazur, daß ein Exemplar der Vorstellung unmittelbar, ein zweites Exemplar aber im ordentlichen Dienstwege an das k. ungarische Gesamtministerium abzuschicken wäre.
Nachdem dieser Antrag angenommen war, las Ernst den Entwurf dieser Vorstellung. — Der Entwurf lautet:
Hohes k. ung. Gesamtministerium!

Bei der Verhandlung über die Grundzüge einer neuen Gerichtsordnung hat das h. Haus der Abgeordneten in der Sitzung am 19. October d. J. abweichend von der Regierungsvorlage in Uebereinstimmung mit dem parlamentarischen Antrage der Reichstagskommission, beschloffen: von den beiden gegenwärtig in Siebenbürgen bestehenden Obergerichten nur das eine, die k. Titel in Maros-Basarhely, für das ganze Land fortbestehen zu lassen. Wenn dieser Beschluß Gesetzeskraft erhielte, so wird die Bevölkerung des Sachsenlandes gegen ihren Willen eines ihrer municipalen Grundrechte verlieren.
Angesichts einer solchen, die Rechtsstellung der Nation bedrohenden Unvollständigkeit, erachtet es die treu gehorsamst gefestigte Nationsuniversität als ein Gebot des Gewissens und ihrer Pflicht, mit loyalem Freimuth dem gedachten Beschlusse des h. Abgeordnetenhauses das heute noch in voller Kraft stehende legale Recht der sächsischen Nation entgegenzuhalten, und die Wahrung desselben vom h. k. Gesamtministerium mit vertrauensvoller Gehrlichkeit zu erbitten.
Hohes k. ung. Gesamtministerium! Die territoriale Gerichtsbarkeit nach dem eigenen Rechte bilde von jeher einen wesentlichen Bestandtheil der Freiheit der Sachsen, und sie findet ihre spezielle, jeden fremden Einwirkungsversuch ausschließende Gewährleistung durch das Andreani'sche Privilegium vom Jahre 1224 im VII. Artikel: „Volumus et otiam firmiter praecipimus, quatenus ipsos nullus iudice nisi Nos vel Comes Transilvanienensis. Si vero coram quocunque iudice remanserint, tantummodo iudicium consuetudinarium reddere teneantur. Nec eos etiam aliquis ad praesentiam nostram citare praesumat, nisi eos coram suo iudice non possit terminari.“ Die vorstehenden zahlreichen Vertheidigungen des Andreani'schen Freibriefs und eine Menge von Mandationen und Mandaten ungarischer Könige und siebenbürgischer Nationalfürsten, in welchen das „ipsos ab omni jurisdictione penitus eximentes“ nur mit andern Worten stets wiederholt wird, sind demnach viele sprechende Zeugnisse von dem gerechten Schutze, dessen das Nationsrecht der sächsischen Nation zu jenen Zeiten von den höchsten Regenten der Staatsgewalt gewürdigt worden ist.
Sie durch ermöglicht, und indem die Nation bei Ausübung ihrer territorialen Befugnisse das jeweilige Bedürfnis der Rechtspflege wachsam im Auge behielt, gestaltete sich allmählich jener concrete Instanzenganz, welchen das, vom Fürsten Stephan Báthory im Jahre 1583 bestätigte

Municipalrecht der Sachsen, ihr „Eigen-Landrecht“, als gültiges Gesetz aufstellt.

In diesem Gesetzbuche, welches sich sogleich im I. Buche, 1. Tit. und 1. § als ein für die „universi Saxonos in Transsilvania“ gültiges anfängt, wird als einziges und ausschließliches Appellationsforum die Nations-Universität genannt.
„Id — heißt es Lib. I. Tit. XI §. 1 — „qui appellare voluerit, a iudice id faciat statim ipso pro tribunali adhuc sedente, atque inde gradatim ad senatum, a senatu, dum adhuc congregatus consedere manet, ad universitatem Saxonum, inde ad principis curiam appellandi liberam habet potestatis facultatem.“
Bei der Kriminaljustizpflege konnte nach L. I. Tit. XI §. 5 die Appellation an die Universität, also auch ihre Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz wohl nicht Platz greifen, weil die ersten municipalen Instanzen, als die Inhaber des jus gladii, zugleich das Endurtheil sprachen. Hingegen konnten sich die Condemniteten nur an die Gnade des Monarchen berufen durch das Gnadenmittel des Rekurrs, welcher nach Art. 2 1757 „ad Thronum Suae Majestatis non ex dictamine Legis, sed ex benigna Regia annuientia omnibus patet.“ (4. Punkt des Dipl. Leop. von 1691 und Art. 14: 1747.)

In der Folgezeit hat kein wichtiger legislativer Akt von bedeutender staatsrechtlicher Folgen stattgefunden, bei welchem nicht die Municipalstatuten der Sachsen, also auch der Gerichtsbarkeit der Universität bestätigt und gebahrt worden wäre.

Seine Gewährleistung enthalten die Comp. Const. III. 13 a. 4 n. 1664: „végeztük azt is hogy a szász nation lévő atyáinkiai közzét, ha kik perlekodni kényszeritlenek a continous usus municipalo jussok és privilegiumok szerént, kinek-kinek indifferenter, minden helyekben igazságos törvényt kötelesek légyenek, minden tovább való halogatás nélkül kiszolgáltatni.“
Seine Gewährleistung enthält das Diplom Leop. vom 4. Dez. 1691 im 3. Punkte: „Approbatas et Compilatas patrias illius leges et jus municipalis nationis Saxonicae in vigori inviolabili permansura declaramus.“

Und eine Gewährleistung enthält der 13. Landtags-Artikel von 1791: „Benigno anuente Suae Majestatis, Natio quoque Saxonica, ejusdem quoque Universitas, nec non Sedium et Districtuum Liberrarumque ac Regiarum Civitatum, ut et Oppidorum Privilegiatorum Communitates, ac Magistratus, tam quoad Electionem Officialium iisdem de Leges competentem, quam Administrationem Politicam, Oeconomicam, et Juridicam, in Legalis, Diplomaticae Leopoldino conformi statu conservabuntur.“

Wie sehr noch im Jahre 1811 die versammelten Landstände, in Erinnerung und Hochachtung der abgeschlossenen Union, den Rechten der sächsischen Nation auch im Punkte der Rechtspflege die gebührende Rücksicht zu tragen gesonnen waren, beweiset der von ihnen entworfenen 61. Artikel, in welchem sie die Regelung des Justizwesens im Sachsenlande für einen Gegenstand der nationalen Autonomie erklärten.
Um so schmerzlicher berührt es die treuehormsamste Nationsuniversität, daß das h. Abgeordnetenhause gegenüber den sächsischen Municipalrechten durch die am 19. October beschlossene Aufhebung des Obergerichtes in Hermannstadt einen andern Standpunkt eingenommen hat, als früher der siebenbürgische Landtag.

Hohes Gesamtministerium!
Als im Jahre 1848 in Preßburg und Klausenburg die Unionsgesetze zu Stande kamen, übte die sächsische Nationsuniversität die Gerichtsbarkeit als Appellationsinstanz wie bisher aus, hierbei gesetzlich nicht nur unangesehen, sondern vielmehr sichergestellt durch §. 5 des VII. Preßburger und durch §. 3 des I. Klausenburger Landtagsartikels, und beruhigt im Hinblick auf den Vollzug der Union durch Art. XI. §. 11 der diesfälligen Gesetzesvorschlüge: „In siebenbürgischen Angelegenheiten und vor siebenbürgischen Gerichten wird die Rechtspflege nach siebenbürgischem Privatrecht und siebenbürgischer Prozessordnung statfinden.“
In Folge des hochherzigen und ewig dankwürdigen Aktes vom 20. October 1860, durch welchen Allerh. Se. Majestät einen Zeitraum voll bitterer Erfahrungen und trüber Erinnerungen hindurch abzuschließen geruhten, traten mit den verfassungsmäßigen Institutionen des ganzen Landes auch die der sächsischen Nation alleinstamm ins Leben, und ihre Universität nahm die gesetzlichen Funktionen in allen Beziehungen, auch in der Rechtspflege, wieder auf.
Doch machte dieselbe in der letzten Beziehung gar bald die Erfahrung, daß sie den durch die inzwischen eingeföhrtten österreichischen Civil- und Kriminaljustizgesetze gesteuerten Ansprüchen an die Rechtspflege bei ihrer inneren Einrichtung und Geschäftsordnung nicht entsprechen könne, und sie übertung deshalb die Ausübung der ihr zustehenden Rechtspflege durch das von Allerhöchst Sr. Majestät mit Entschliegung vom 4. November 1862 bestätigte Statut an einen ständigen Obergerichtshof, das gegenwärtige Obergericht in Hermannstadt.

Nach dem Statut ist Präsident des Obergerichtes der Nationsgraf, und erfolgte die erste Besetzung der Stellen des Vizepräsidenten und der Räte über Vorschlag der Universität.
Schon hierauf läßt sich entnehmen, daß die Universität mit dem Statut eine Rechtsbewahrung beabsichtigte:
Sie hat dies aber auch unumwunden ausgesprochen in der allerunterthänigsten Vorstellung vom 17. März 1863 U. 3. 552/1862, in welcher sie Allerhöchst Sr. Majestät um weitere Belassung des bei der ersten Besetzung ausgeübten Vorschlagsrechtes bat.
Durch die Errichtung dieses Obergerichtes hat somit die Universität, indem sie den Anforderungen der Zeit, der Wissenschaft und der Rechtspflege nach Kräften zu entsprechen trachtete, ihr Recht nicht etwa aufgege-

ben, sondern nur auf dem verfassungsmäßigen Wege der freien Vereinbarung mit Allerhöchst Sr. Majestät in eine andere Form gebracht.

Sie hat hiedurch nur ein Werk der inneren Reform auf demselben Wege vollzogen, dessen Einhalten auch für die nächste Zukunft die jüngste a. h. Entschliegung Allerh. Sr. Majestät vom 15. April d. J. (Minister. des Innern J. 4119/1868) in Aussicht stellt durch die ausgesprochene Ueberzeugung: „die sächsische Nation werde mit Berücksichtigung der Gelegenheits begründet, durch welche ihre auf Privilegien basirte Rechtsstellung, unter der Heiligkeit der Gesetze, durch Einflußnahme des Fürsten und der Volksvertretung des Sachsenlandes vereinbart und sichergestellt werden wird.“

Es hat somit die sächsische Nation ein begründetes Recht auf den Fortbestand des Obergerichtes in Hermannstadt.

Das h. Ministerium ist unabweisbar von derselben Rechtsanschauung ausgegangen, als Hochbasische in seiner diesfälligen Regierungsvorlage beantragte, dieses Obergericht fortbestehen zu lassen.

Die gehorsamst gefertigte Nationsuniversität fühlt sich in ihrem Innern gedrungen, dem h. Ministerium für die dadurch bestätigte Achtung der Rechtsstellung der sächsischen Nation den innigstgefühlten Dank auszusprechen.

Die ergebene Nationsuniversität verehrt in diesem Vorgange des h. Ministeriums eine wohlthuende Ermunterung zur Hoffnung, daß im Sinne der Thronrede vom 14. December 1865 „die Unionsfrage nicht nach dem Buchstaben der Gesetze eine scheinbare und zweifelhafte, sondern im Einklang mit allen lebenskräftigen Faktoren durch deren vertrauensvollen Anschluß eine dauernde und nachhaltige Lösung finden“, und daß im Sinne des a. h. k. Reskripts vom 25. December 1865 an den siebenbürgischen Landtag die benähtigte Union mit „Gewährleistung der Rechtsansprüche der verschiedenen Nationen und Konfessionen“ vollzogen und dabei vorgejort werden würde, daß von dem im Inauguraldiplome und Resonungsde vom 8. Juni 1867 garantierten, gesetzlich bestehenden Freiheiten, Privilegien, gesellschaftlichen Gewohnheiten Ungarns und seiner Nebenländer“ auch nicht Eine verlegt oder geschmälert werde.

Und doch ist es ein, durch die berührten Staatsakte vom 8. Juni 1867 mit versichertes, wohlverbrieftes Recht der sächsischen Nation, dessen Verletzung der gedachte Beschluß des h. Abgeordnetenhauses in der Sitzung am 19. October bezweckt.

Außer dem formalen Bedenken, daß bei der legislativen Feststellung einer Prozessordnung wohl kaum gerichtsbauorganisatorische Verfügungen getroffen werden konnten, hat dieser Beschluß des h. Abgeordnetenhauses die Bestimmung der 1848er Gesetze, nämlich des 4. §. des VII. Preßburger und des 3. §. des I. Klausenburger Landtags-Artikels gegen sich, welche verordnen, daß zum Zwecke der vollständigen Durchführung der Union dem nächsten Landtage ersichöpfende Gesetzesvorschlüge zu unterbreiten seien, und daß bis zu deren Erledigung der Justizverwaltung in der Justizverwaltung Siebenbürgens in seinem demaligen Zustande zu verbleiben habe.

Thatsache ist es nun, daß das Gesetz über die Durchführung der Union bis heute noch nicht zu Stande gekommen ist, und auch die bezüglichen Gesetzesvorschlüge dem h. Reichstage noch nicht vorgelegt worden sind, und daß somit der Fortbestand und nicht die Aufhebung des Obergerichtes in Hermannstadt zu den legalen Zuständen in Siebenbürgen gehört.

Hohes Gesamtministerium!
Die Nationsuniversität kann es ohne Scheu ansprechen: das Obergericht in Hermannstadt hat durch treue und eifrige Pflichterfüllung und durch sachgemäße Anordnungen bei den untergeordneten Instanzen, trotz der in politischen Uebergangszuständen gewöhnlicher Störungen in der Rechtspflege, innerhalb seines Sprengels einen Zustand beschleunigter Rechtspflege aufrecht erhalten, wie er sonst kaum in einem Theile des Landes besser anzutreffen ist; es hat sich dadurch nebst dem legalen auch ein im Vertrauen und in den Bedürfnissen der Bevölkerung begründetes Recht zum weiteren Bestande erworben.
Das h. Gesamtministerium selber und zuvor die h. k. Hofkanzlei haben seine diesfälligen Verdienste anerkannt und ausgesprochen in den Erlässen: vom 23. August 1865 St. 3. 241 — vom 6. Februar 1866 St. 3. 176 — vom 31. Januar 1867 St. 3. 202 — vom 29. Mai 1867 Min. 3. 297 — vom 29. Januar 1868 Min. 3. 854 u. s. w.
Alle Interessen der Bewohner des Sachsenlandes, Handel und Gewerbe, kurz die allseitige Rechtsicherheit, welche der wichtigste Hebel der individuellen Wohlfahrt und des bürgerlichen Gemeinwohles ist, würden durch die Aufhebung des Hermannstädter Obergerichtes herabgedrückt werden; denn ein Obergericht im ganzen Lande, welchem nach den bisherigen Erfahrungen nicht zu bewältigende Entlastungen zugehen werden, wird kaum nach allen Richtungen den erforderlichen kräftigen Rechtsschutz gewähren können.
Noch aber ist der erwähnte Beschluß des h. Abgeordnetenhauses nicht Gesetz, und die Gefahr für das Recht des Sachsenlandes und die Wohlfahrt seiner Bewohner abwendbar.
Darum wendet sich die gehorsamste Nationsuniversität dahin, wo sie in dieser Angelegenheit Hilfe suchen und finden zu können sich für versichert hält; sie wendet sich an das h. Gesamtministerium, welches in seiner bezüglichen Gesetzesvorlage im Voraus dem legalen Rechte eine Stätte eingeräumt hat, und sie bittet Hochbasische mit ehrfurchtvollem Vertrauen:
Das h. k. ung. Gesamtministerium geruhe, eingedenk der im Rundschreiben vom 10. April 1867 gegebenen Versicherung: die Autonomie der Jurisdiktionen in Ehren halten zu wollen, das gefährdete Recht des sächsischen Municipaliums auf den Fortbestand seines Obergerichtes in kräftigen Schutze zu nehmen, und höchsten Ortes der Regierungsvorlage

eines solchen Lagerräume... Millionen... Summe von... ebr.

bezüglich der weiteren Befassung des erwähnten Obergerichtes in geeigneter Weise Geltung zu verschaffen.

Hanea (Kreuzmarkt) ist im Prinzip für eine Vorstellung im Interesse des Fortbestandes des Hermannstädter Obergerichtes, kann sich aber mit der Richtung der Motion nicht einverstanden erklären. Die Benennung Sachsenboden u. s. w. mag in früheren Zeiten eine Berechtigung oder Begründung gehabt haben; jetzt aber wäre sie mit der Erpatrirung der Reichsämtern auf dem Königsboden gleichbedeutend; er könne somit die Bezeichnung sächsisches Obergericht nicht acceptiren.

Dr. Lindner (Nepf) ist für die Vorstellung, insofern mit derselben Dank und Vertrauen votirt werden soll der Regierung, weil sie in ihrer Vorlage den Anforderungen einer rationellen Justizpolitik Rechnung getragen; allein er könne die in Bezug auf die municipale Natur des Obergerichtes in der Vorstellung enthaltene Ausführung nicht als richtig anerkennen; das Kriterium der municipalen Natur einer Institution sei die Wahl oder die Bestimmung. Die Richter des Obergerichtes werden aber nicht mehr gewählt und erhalten ihren Gehalt aus dem Staatskassenschatz; das jetzige Obergericht könne daher kein Obergericht zur Konstitution derselben, das es eine municipale Institution sei, aufweisen.

Schuler-Libloy (Mediast) wendet sich in längerer Rede gegen die Vorrede und erörtert, daß selbst nach den Zugehörigkeiten an die Regierung bezüglich der Ernennung der anfänglich vorgeschlagenen Richter II. Instanz und der Dotierung der anfänglich vorgeschlagenen Richter des Municipiums dadurch gewahrt wurde, daß das Obergericht unter das Präsidium des versammlungsmäßigen Comites gestellt und ein Vorschlagsrecht der Universitäts für die zu besetzenden Stellen aufrecht erhalten wurde; auch in England gebe es ernannte Richter, welche gleichwohl so sehr mit den dortigen municipalen Einrichtungen in Verbindung ständen, daß man es als einen großen Eingriff ansehen würde, wenn plötzlich eine Grafschaft dieses Rechtes verlustig erklärt werden sollte. Eigentlich sei es Sache des Staates solche Einrichtungen von halbmunizipaler und halbstaatlicher Eigenschaft zu dotieren, wie es etwa mit den Kirchen geschehe, welche trotz solcher Unterstüßungen deshalb ihre gewisse Selbstständigkeit behaupten. Das jetzige Steuerwesen stamme aus der absolutistischen Zeit, wo man für die Einrichtung eines Gemeindefonds nicht vorgesorgt habe, was aber jetzt durch die Dotierung für municipale Administrationskosten geschehen müsse und was die Justizpflege andererseits, so sei eigentlich diese früher zumeist durch Sporteln, jetzt durch die des halb eingeführten Stempel und Gebühren bedeckt; demnach gäbe nicht der Staat, sondern die Bevölkerung die Kosten, und gerade die in Sachsenlande bringe gewiß mehr auf, als in andern gleichgroßen Landes- theilen; sie habe daher das Recht, ebensogut wie andere, aus den auch von den Vorrednern anerkannten Gründen der Justizpolitik den weiteren Bestand des Obergerichtes zu erbitten. Redner führt namentlich aus, in welchem Sinne der beantragte Ausdruck „Sachsenland“ gerechtfertigt wäre, ohne deshalb die municipalen und politischen Rechte der Gesamtbevölkerung zu berühren oder zu beeinträchtigen; im Gegentheil komme die Wahrung der Rechte der sächsischen Nation nicht nur den Sachsen, sondern jedem Bewohner des Sachsenlandes zu Gute, — was neherbei bemerkt — auch von den Romanen auf dem Sachsenboden zu wiederholten Malen anerkannt und zugesichert wurde; — auch heiße das Obergericht nicht sächsisches, wie irrtümlich angenommen wurde, er stimme somit für die gegenwärtige Fassung des Entwurfes zu der Vorstellung.

Nachdem noch Hanea, Dr. Lindner und Schuler-Libloy zum zweiten Male das Wort nahmen, um ihren Standpunkt in der vorliegenden Frage zu beleuchten und zu verteidigen, stellt Baron Bedeuß (Hermannstadt) nach einer für den Antrag des Referenten gehaltenen Rede den Antrag auf ein bloßes Annehmen des Entwurfes.

Es berichtigt noch Dr. Lindner eine in der Rede des Deputirten Bedeuß vorgenommene Bemerkung, worauf der Antrag auf ein bloßes Annehmen, gegen welchen Hanea, Droß, Dobo, Dr. Lindner und Theil stimmten, zum Beschluß erhoben wurde.

Theil (Schäßburg) erstattet Bericht über die von den Kreisen in Angelegenheit der Errichtung von Ackerbauhöfen in Sachsenlande eingelangten Gutachten und legt den auf Grund dieser Gutachten abgearbeiteten diesbezüglichen Statutenentwurf. (Wir werden diesen Statutenentwurf nachtragen. D. R. b.)

Es wird beschlossen den Bericht und Entwurf in Druck zu legen und zu vertheilen.

Präsident bringt folgenden Antrag zur Kenntniß:

In Folge spezieller Instruktion erlauben sich die Gefertigten zu folgenden folgenden Antrag:

In Erwägung, daß die Motive, aus welchen die sächsische National-Universität in ihrer Sitzung vom 20. Februar d. J., 3. 136/1868, sich bewegen gefunden hat, die Erfüllung der Diäten und Reisekosten für die Abgeordneten des am 28. Februar d. J. geschlossenen Nationalkongresses zu beschließen, auch gegenwärtig zu treffen und daß hauptsächlich die Thatsache, daß die Stuhl- und Distrikts-Kassen auf dem Sachsenboden, welche inuill die Zahlung der fraglichen Diäten und Reisekosten oblag, ganz erschöpft sind — auch heute noch das zwingende und Hauptmotiv zur Ueberweisung der in Rede stehenden Kosten auf die Nationalkassen bildet, wolle die wohlh. National-Universität auch diesmal beschließen:

Die bereits festgestellten Tag- und Reisegebühren sämtlicher Deputirten dieses Kongresses seien zur Hälfte aus der National-Kasse, zur Hälfte aus der VII. Richter-Kasse zu bezahlen, vorläufig jedoch sei dieser Antrag an die Budget-Hauptkommission zur eingehenden Erwägung und begründeten gutachtlichen Aeußerung in Verbindung mit dem Voranschlage über die Nationalkassen pro 1869 zu verweisen.

Hermannstadt, 6. November 1868.

Sietisch, Leonhard, Deputirte von Mühlbach. Diesem Antrage schließen sich an: Dör, Dobo, Theil, Droß, Kaufmann, Häner, Hanea.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr Mittags.

Nächste Sitzung: Montag, 9. November, Vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung: 1) drei Referate des Abgeordneten Mangelst u. z. zwei über verschiedene Schulforderungen der Siebenbürger-Kasse und eines über die Beschwerde des Hutmakers Schuller aus Broos über eine Gerichtsstandsrechnung; 2) Bericht des Siebeuer-Ausschusses und die dagegen eingetragenen Sondermeinungen; 3) Bericht der Amortisations-Kommission.

Der wegen der Wiedereinlösung des Fogarascher Dominiums bestellte Ausschuss hat sich konstituir und einstimmig Herrn Schuler-Libloy zum Obmann und Herrn Dr. Lindner zum Berichterstatter erwählt. Es verlautet, daß dieselbe die an das hohe Aetaz gestellten Vergleichs-Panstrationen nicht für ein günstiges Anbot betrachte und noch gewisse Nationalforderungen besser gedeckt sehen möchte.

(Druckfehlerberichtigung.) In Nr. 264 vom 5. Nov. ist im §. 25 des dort mitgetheilten Statutenentwurfes zu lesen: „... als nötig verlangt, so entscheidet...“; es soll aber richtiger heißen: „als nötig verlangt u. s. w.“

Politische Uebersicht.

Wien, 3. November. Die südslavische Opposition gibt immer beständlicher Lebenszeichen. In Agram am 1. November eine Demonstration bei dem Grabe der im Jahre 1845 im Kampfe für antimagyarische Bestrebungen Gefallenen stattgefunden. In Seipetz, unweit Agram,

sollte gestern ein oppositionelles Meeting stattfinden, zu welchem schon Tags zuvor Tausende von Menschen strömten. Die Sicherheitsorgane der Umgebung waren dort konzentriert. Es herrschte große Aufregung. In Belgrad endlich wurde der 1. November ebenfalls zu einer begeisterten Demonstration benützt. Unter ungeheurer Enthufiasmus einer unabsehbaren Menschenmenge wurde nämlich dem dort anwesenden Bischof Strojmayr ein glänzender Fackelzug gebracht.

Auch in Paris nimmt man von der südslavischen Agitation Akt. Das „Journal de Paris“ benützt den bevorstehenden Zusammentritt der Delegationen dazu, den ungarischen Delegirten zur Ausübung ihres Mandats, das geündere Ansichten, maßvollere Bestimmungen, bescheidenere Ansprüche, als in der ersten Session, zu empfehlen, und führt aus, wie die Hoffnung, daß dem Ungarn, welches wieder Herr seiner selbst geworden und in den Vollgenuss seiner alten Rechte wieder eingesetzt ist, bald die Romanen, die Slaven und die Bosniaken, sage das „Journal de Paris“, „richten ihre Blöde nach St. Petersburg, nicht auf Pest. Die Moldo-Walachen denken nicht daran, sich an Ungarn anzureihen zu lassen, sondern werfen vielmehr die glatte Blöde auf die romanischen Distrikte dieses Landes. Sie stellen den Satz auf, daß kraft des Rechts der Race, Siebenbürgen ihnen ebenso gehört, wie Bessarabien, und sie hoffen, daß Rußland ihnen die zweite Hälfte von Bessarabien geben und dazu behilflich sein werde, die erste wieder zu erlangen. Diese ganze Gährung beginnt den Grafen Andráffy zu beunruhigen, wie Herr v. Benf, und Jener möchte eben so gut, wie Dieser, sagen: „Romanen ist ein Arsenal, zu welchem der Graf den Schlüssel hat.“

Von einer den politischen Kreisen der französischen Hauptstadt nahestehenden Persönlichkeit wird der „F. Z.“ geschrieben, daß sie von einem hervorragenden Mitgliede der orleanitischen Partei Andeutungen über einen geheimen Vertrag empfangen habe, der in den letzten Tagen der spanisch-bourbonischen Monarchie zwischen Isabella II. und Napoleon III. zum Abschlusse gelangt sei. Hauptinhalt desselben sei eine Uebereinkunft zum Schutze der weltlichen Herrschaft des Papstes. Inbezug sei in diesem Vertrage auch über Anderes stipulirt worden, so unter Anderem über die Ausweisung des Herzogs von Montpensier. Die weltliche Vertreibung des Montpensier'schen Ehepaares aus Spanien durch die Vertreibung jenes Uebereinkommens erfolgt. Die sei eben in Folge der Ausführung jenes Uebereinkommens sein und die provisorische Regierung soll im Besitze des Originaldokuments sein und die Veröffentlichung desselben beabsichtigen. Aus derselben orleanitischen Quelle stammt eine Mittheilung, wonach die Chancen des Herzogs von Montpensier von Tag zu Tag wüchsen. Namentlich soll Exopete ein eifriger Anwalt der Kandidatur des Herzogs sein. Das Prästendententhum des jüngsten Sohnes Louis Philippe's soll — wie wir bereits anzudeuten in der Lage waren — in den letzten Tagen Gegenstand eines Familienrathes der Orleans gewesen sein, der unter dem Vorstehe des Grafen von Paris in England stattgefunden habe. Der Ober der Familie, der sich lange Zeit hindurch den Plänen seines Deims widersetzt habe, sei schließlich bezwungen worden, denselben seine Genehmigung zu erteilen. Aus guter Quelle stammt die Nachricht, daß General Dumain, der seit Langem sein Geschick mit dem der Familie Orleans untrennbar verbunden hat, England verlassen habe, um sich als Ueberbringer einer Botschaft des Grafen von Paris an den Herzog von Montpensier nach Portugal zu begeben. In diesem Briefe ertheile der Graf von Paris als Ober der Familie Orleans dem Herzoge von Montpensier die Erlaubniß, neben Don Carlos als Bewerber um den spanischen Thron aufzutreten. Diese Autorisation würde, wie man meint, notwendig von Neuem zu einem Bruche zwischen der jüngeren und der älteren Linie des Hauses Bourbon führen, da der Graf von Chambord unmöglich bei dieser Manifestation gegen die spanische Legitimität gleichgiltig bleiben könne. Die Mission des Generals Dumain bei Montpensier sei ein Pendant zu der Sendung Paiva's zu Don Fernando.

Aus Paris wird der „R. Ztg.“ berichtet, daß der russische Gesandte, Graf Stakelberg in einer Audienz beim Kaiser in St. Cloud diesem von den herzlichen Bemerkungen des Kaisers für Frankreich melden konnte. Das Unterbleiben der galizischen Kaiserreise und die Abfertigung Gologowski's haben in Petersburg einen guten Eindruck gemacht. Die freundlichere Sprache, welche die russischen Blätter Österreich gegenüber hören lassen, (seit wann?), und die Aufhebung des panslavistischen Komitees in Petersburg werden in Wien als Anzeichen einer Besserung in den Beziehungen der beiden Mächte angesehen.

„Daily News“ erkennt in der zu Paris erfolgten Publikation der dreifaltigen Karte Europas nur wieder einen der bekannten doppelstimmigen Alte Napoleons. Zur Verhütung Europas könnten diese Karte und die begleitenden Kommentare kaum beitragen. Sichtlich ist diese Karte an die Armer, nicht an die Nation gerichtet, welche der Kaiser niemals zu Rathe gezogen habe. „Ohne im Geringsten“, fährt das Blatt mit seiner gewohnten anti-bonapartistischen Ironie fort, — „Louis Napoleon in Verdacht zu haben, daß er dabei den machiavellistischen Plan verfolgte, militärische Empfindlichkeit zu reizen, anstatt sie zu beschwichtigen, indem er die neue Macht Preußens vor Aller Augen offenbar mache, damit jeder Soldat im Lande sich gedemüthigt fühle und nach Rache brenne — ohne ihn dessen fähig zu halten, können wir uns doch nicht dem Eindruck entziehen, daß diese Karte darauf berechnet ist, das Publikum zu machen und ihm Räthsel aufzugeben.“ Folge sei dann, daß das Vertrauen in den Frieden erschüttert und das Mißtrauen so auf die Spitze forciert würde, daß die Leute zuletzt aus baaer Desperation und Niedrigkeit die schlimmste Gewissheit dem Fieber und der Lähmung vorzöge, welches durch fortgesetzte Mythisierung verursacht worden. Man würde nur zu froh sein, könnte man glauben, daß der Kaiser mit der Veröffentlichung dieser Karte nur friedliche Gedanken verbinde. Aber dann müßte nach der Logik, die der Kaiser so sehr liebt, die Reduktion der Arme auf den Friedensfuß und die Einladung an die anderen Mächte, ein Gleiches zu thun, ohne Verzug folgen. — Diese Ansicht theilten unbefangene Politiker.

Mazzini hat an einen der Führer der spanischen Republikaner Emilio Castellan den nachfolgenden Brief gerichtet:

Mein theurer Bruder! Spanien hat soeben ruhmvoll eine makellose Revolution vollführt, welche, wenn sie in logischer Uebereinstimmung mit ihrem Ursprunge bleibt, und wenn sie ferner die Kühnheit, die in passenden Augenblicken zum Genie wird, weiter bewahrt, es an die Spitze der europäischen Nationen stellen kann; und wird auf diese Weise auch die Hoffnungen realisiren, die Sie so oft bei unseren Unterredungen geäußert haben.

Spanien muß die Tausende der Wirklichkeit der großen Idee unserer Epoche gewähren, muß die ruhmvollste Initiative in seine Hand nehmen auf der breiten Ebene der Bahn der Civilisation. Wenn es dies nicht zu vollbringen wagt, was die Welt von ihm verlangt, verurtheilt es sich zu einer Periode der Erniedrigung und der Anarchie, und zu einer Nothwendigkeit, der man einzuweichen aus dem Wege gehen muß, zur Nothwendigkeit einer zweiten Revolution.

Wäge Gott Euch Alle erleuchten!
Ihr Freund
Joseph Mazzini.

Parlamentarisches.

Pest, 4. November. Ueber die gestrigen Verhandlungen in den Sektionen und im Deakklub meldet die „P. C.“: Am heutigsten waren die Debatten in der 7. Abtheilung, da hier die meisten Vertreter des Nationalitätenprinzips sich befinden und heute

vollständig erschienen waren. Miletics hat hier sein ganzes, schweres Gewicht in einer langen, in deutscher Sprache gehaltenen Rede verwerthet. Er Hand in Hand mit seinem treuen Gefährten Mocsonyi das Prinzip der Föderation. Beide wollen durchaus mehrere Nationen anerkannt wissen; sie geben zwar zu, daß die ungarische Sprache gewissermaßen das Bindeglied zwischen den einzelnen Theilen des Landes sei, allein sie wollen ein ganz neue Eintheilung des letzteren nach Nationalitätsgebieten mit ausschließlicher Herrschaft der in jedem solchen Gebiete vorwiegenden Nationalität. Die Nationalitäten hätten begründete Ansprüche auf eine entsprechende Lösung dieser Frage; sie (Miletics u. s. w.) stehen mit diesen Forderungen auf einem unbestreitbaren Rechtsboden und eine entsprechende Lösung könne nur der Ausfluß physischer Gewalt sein. Demgegenüber Nationalität habe das vollkommene Recht, ihre Existenz zu sichern und zu entwickeln und eine solche Entwicklung sei nur dann möglich, wenn man dieses Prinzip mit allen seinen Konsequenzen durchführe, und es sei Sache der einzelnen Nationalitäten, von diesen Ansprüchen nicht abzuweichen. Man führe als Beispiel die Schweiz an und den Zweckpakt der französischen und vlämischen Nationalitäten in Belgien. Beide Staaten sollen das Nationalitätsprinzip eben auf diese Weise gelöst haben. Hieraus entgegnete jedoch Pulsky, daß die Schweizer Cantone schon ursprünglich mit diesem Vorbehalt ihren Staatenbund geschlossen haben und daß in Belgien die französische und vlämische Nationalität sich keineswegs in einer so getrennten Stellung gegen einander befinden, als dies unter den wahllos abgethanen ohne Grund so reichbar Nationalitäten Ungarns der Fall ist. Eine solche Beschränkung der Nationalität sei bei uns schlechthin nicht möglich; auch Minister Bach habe die Gleichberechtigung derselben ausgesprochen, und doch hätten die Serben und Rumänen sich damit begnügen müssen, was sie gerade ablehnten, und dies sei eben so viel als nichts gewesen. Die ungarische Nation, wüchse Pulsky weiter, dürfe nicht Hoffnungen wachrufen und Begehürzen machen, deren Realisirung die Verhältnisse nicht gestatten. Man wolle keine Nationalität im Wege stehen, keine unterdrücken, aber auch keine die Gelegenheit bieten, daß sie zu einem Dissolutionsversuche des Staates angeheißelt werde.

Zu der Konferenz der Deakpartei kamen auch die Wünsche der sächsischen Nationalität zur Sprache.

Kanniker bemerkt, die Sachen müßten bei Lösung der Nationalitätenfrage besonders berücksichtigt werden; sie seien zum mindesten ebenso wie die Kroaten berechtigt, von Ungarn ein weißes Blatt zu verlangen. Man entgegnete ihm darauf, daß Siebenbürgen mit Ungarn zu einem einzigen politischen Körper verschmolzen wurde, während Kroatien stets als regnum socium behandelt wurde und auch jetzt als solches betrachtet wird.

Aus dem Reichsrathe.

Wien, 4. November. In der heutigen Sitzung des Unterhauses wurde die Spezialdebatte über das Ausnahmsgesetz begonnen. Die Amendements zu Paragraph 1 wurden verworfen und der Paragraph in der Fassung des Ausschusses mit 96 gegen 55 Stimmen angenommen. Ebenfalls wurden die Paragraphen 2—9 angenommen. Morgen findet die Fortsetzung der Verhandlung statt.

Die siebenbürgischen Sachsen*)

Pest, 2. November. In den ältesten gothischen Domen trifft der Blick oft auf die wunderbarsten Vermischungen von Körpertheilen der verschiedenartigsten Thiere auf. Mantra, die von der trunkenen Phantastie des Baumeisters in einer Fastnachtshunde ausgeträumt zu sein scheinen. Die bereits mitgetheilte Petition der Marks- und Ostgymnasien des Kronstädter Distrikts an das Abgeordnetenhaus beleuchtet ein Monstrum, das den Löwenköpfen mit Hahnenfüßen, Adlerflügeln und Fischschwänzen dreißig an die Seite gestellt werden kann: die sächsische Municipalverfassung, die ein Gemisch von Selbstverwaltung, vertheiltem Bureaukratismus, jüdisch-orientalischen Intentionen, bedrückenden Vorurtheilen bildet. Vergeblich würde die Phantastie sich anstrengen, ein solches Monstrum zu dichten, als es in den auf dem Königsboden herrschenden Zuständen wirklich und leibhaftig vor uns steht.

Eine durch und durch eigenthümliche Geschichte, vor Allem aber die von der Natur geschaffene eilandartige Absonderung Siebenbürgens bei diese Zustände ins Leben gerufen. Jede Periode der siebenbürgischen Geschichte hat einen reichen legislativischen Niederschlag zurückgelassen, und da niemals die revolutionäre Sturmfluth der Geister über das Land hinwegbraust, haben die verschiedensten Bodenarten sich auf und durch einander gelagert. Um die Unversöhnlichkeit vollends zu erhöhen, ist die Union mit Ungarn ausgesprochen und vollzogen worden. So freuzen sich durch und durch demokratische Institutionen mit bureaukratischen, Welt- herrschaft kreuzt sich mit der Oligarchie einiger bevorzugter Familien, auch gebühret Wahlrecht mit der Selbstergänzung einzelner Behörden.

Ein großer Theil der heute noch für die inneren Verhältnisse von den Deutschen Siebenbürgens okkupirten und beherrschten Gebiete theilte geltenden Verwaltungsnormen war in seiner ursprünglichen Fassung ein achtungswerthes Muster der Freiheit. Mitten in der Zeit der Feudalherrschaft oder des beginnenden schrankenlosen Absolutismus wurde ein Muster der Selbstverwaltung und Selbstregierung des Bürgerthums gegeben, wie es ähnlich nur in den niederländischen und italienischen Republiken zu finden war. Aber „Vernunft wird Unfinn, Wohlthat Unthun“; die Institutionen wurden nicht fortentwickelt gemäß den Fortschritten der Völker, sie versteinerten und erhielten durch die geändert politische Stellung Siebenbürgens und die wechselnden Stärfereverhältnisse der Volksämter einen ihrer ersten Tendenz grundverschiedenen Charakter.

Vor Vollziehung der Union mit Ungarn, oder vor der im Laufe des Jahrhunderts erfolgten Reform der ungarischen Verfassung, sogar auch dann noch, wenn Siebenbürgen durch seine Naturergrenzen von jedem europäischen Geisteshauche abgegeschlossen blieb, mochten die in die Hauptstadt hereinragenden Ueberreste überwandener Epochen fortvegetiren, während Atom um Atom absterben, aber doch noch Jahrzehnte lang sich eines unheimlichen Daseins freuen. Die Zähigkeit des niederdeutschen Charakters im Festhalten, seine ruhrende Liebe zum Alten, zu Allem, was von den Vätern übernommen ist, findet selbst ererbte Mißbräuche vererbendwärtig; aber nachdem die Ideen des Jahres 1789 einmal Ungarn wie im Fluge erobert hatten, liegen sie sich nicht mehr durch ein und schwebende Berge aufhalten, sondern unterwarfen auch in Siebenbürgen die Geister. Jetzt, wo vollends sich die Bahnbrecher aller höheren Kultur, die Dampf- treibe, über die Grenzen hinweg geschickte Wege ebnet, ist der Zeitgeist in Gasse gebrochen, durch welche sie unwiderrstlich ins Land dringt.

Das Alte stirzt, es ändert sich die Zeit, und neues Leben blüht aus den Ruinen.

Die Reformbedürftigkeit der Zustände des Sachsenlandes wird Siebenbürgen selbst so gut, wie allseitig anerkannt. Und wäre von der Ueberzeugung nicht die weitaus größte Mehrheit der Bevölkerung des Königsbodens durchdrungen, so könnte doch Ungarn nicht sich normal entwickeln, wenn innerhalb seiner parlamentarischen Gesamtverfassung eine sächsische Wirtschaft sich breit machte. Der ganze Körper krank, ein Glied des frischen Lebens erbleibt. Umgestaltet muß sowohl die sächsische Municipalverfassung werden. Daß die Privilegirten sich jeder Reform stemmen, ist etwas Selbstverständliches; aber der

*) Aus dem „Ang. Neuh.“

weil ohne jedes selbst zusammengehörte des Königsbodens zu unternehmen. Zunächst ist die gänzlichlich und der wahllos abgethanen über B in manchen Kreisen. So begreiflich Augenblicke wird werden die dortigen jezt müge der sich ohne Handel. Man führe als Beispiel die Schweiz an und den Zweckpakt der französischen und vlämischen Nationalitäten in Belgien. Beide Staaten sollen das Nationalitätsprinzip eben auf diese Weise gelöst haben. Hieraus entgegnete jedoch Pulsky, daß die Schweizer Cantone schon ursprünglich mit diesem Vorbehalt ihren Staatenbund geschlossen haben und daß in Belgien die französische und vlämische Nationalität sich keineswegs in einer so getrennten Stellung gegen einander befinden, als dies unter den wahllos abgethanen ohne Grund so reichbar Nationalitäten Ungarns der Fall ist. Eine solche Beschränkung der Nationalität sei bei uns schlechthin nicht möglich; auch Minister Bach habe die Gleichberechtigung derselben ausgesprochen, und doch hätten die Serben und Rumänen sich damit begnügen müssen, was sie gerade ablehnten, und dies sei eben so viel als nichts gewesen. Die ungarische Nation, wüchse Pulsky weiter, dürfe nicht Hoffnungen wachrufen und Begehürzen machen, deren Realisirung die Verhältnisse nicht gestatten. Man wolle keine Nationalität im Wege stehen, keine unterdrücken, aber auch keine die Gelegenheit bieten, daß sie zu einem Dissolutionsversuche des Staates angeheißelt werde.

den letzten Tagen Gegenstand eines Familienrathes der Orleans gewesen sein, der unter dem Vorstehe des Grafen von Paris in England stattgefunden habe. Der Ober der Familie, der sich lange Zeit hindurch den Plänen seines Deims widersetzt habe, sei schließlich bezwungen worden, denselben seine Genehmigung zu erteilen. Aus guter Quelle stammt die Nachricht, daß General Dumain, der seit Langem sein Geschick mit dem der Familie Orleans untrennbar verbunden hat, England verlassen habe, um sich als Ueberbringer einer Botschaft des Grafen von Paris an den Herzog von Montpensier nach Portugal zu begeben. In diesem Briefe ertheile der Graf von Paris als Ober der Familie Orleans dem Herzoge von Montpensier die Erlaubniß, neben Don Carlos als Bewerber um den spanischen Thron aufzutreten. Diese Autorisation würde, wie man meint, notwendig von Neuem zu einem Bruche zwischen der jüngeren und der älteren Linie des Hauses Bourbon führen, da der Graf von Chambord unmöglich bei dieser Manifestation gegen die spanische Legitimität gleichgiltig bleiben könne. Die Mission des Generals Dumain bei Montpensier sei ein Pendant zu der Sendung Paiva's zu Don Fernando.

sein ganzes, schweres Herz... gebaltene Rede versucht... die Nationen anerkannt wissen...

ohne jedes Zutun Seitens unserer Zentralbehörde... die eigenthümlichen Verhältnisse... die Königsboden die Reform zu einer schwierigen...

bei Lösung der National... seien zum mindesten eben... weißes Blatt zu verlangen...

die sächsischen Abgeordneten eine Verathung gepflogen... sich dahin geeinigt, daß von ihnen beantragt werde, es sei das Nationalitätengesetz...

Sachsen) Pest, 2. November. Der Blick oft auf die wunder... verschiedenartigen Thiere...

die sächsischen Abgeordneten eine Verathung gepflogen... sich dahin geeinigt, daß von ihnen beantragt werde, es sei das Nationalitätengesetz...

die inneren Verhältnisse der... und beherrschten Gebiete... seiner ursprünglichen Tendenz...

die sächsischen Abgeordneten eine Verathung gepflogen... sich dahin geeinigt, daß von ihnen beantragt werde, es sei das Nationalitätengesetz...

den Ruinen des Sachsenlandes wird... erkannt. Und wäre von dieser... theit der Bevölkerung des...

die sächsischen Abgeordneten eine Verathung gepflogen... sich dahin geeinigt, daß von ihnen beantragt werde, es sei das Nationalitätengesetz...

den Ruinen des Sachsenlandes wird... erkannt. Und wäre von dieser... theit der Bevölkerung des...

die sächsischen Abgeordneten eine Verathung gepflogen... sich dahin geeinigt, daß von ihnen beantragt werde, es sei das Nationalitätengesetz...

den Ruinen des Sachsenlandes wird... erkannt. Und wäre von dieser... theit der Bevölkerung des...

die sächsischen Abgeordneten eine Verathung gepflogen... sich dahin geeinigt, daß von ihnen beantragt werde, es sei das Nationalitätengesetz...

die sächsischen Abgeordneten eine Verathung gepflogen... sich dahin geeinigt, daß von ihnen beantragt werde, es sei das Nationalitätengesetz...

Wien, 4. November. Der bisherige Generalkonsul in Sarajewo, Herr v. Herzfeld, wurde zum Generalkonsul in Paris ernannt.

Wien, 4. November. Die bekanntlich für gewöhnlich veröffentlichte des großen Avancements in der Armee ist heute über gestern Abends...

Berlin, 4. November. Der Landtag wurde heute eröffnet. Die königliche Thronrede kündigt die Nothwendigkeit an, daß zur Deckung der...

Berlin, 3. Nov. Die „Kreuz-Ztg.“ erklärt auf das bestimmteste, daß die Anwesenheit des General Manreuffen keinen politischen Zweck habe.

Brüssel, 3. November. Die „Independance“ enthält die Analyse einer Circulardepeche des Frh. v. Beun, worin derselbe seine im Wehrschusse abgegebenen Erklärungen über die auswärtige...

Belgrad, 4. November. Der Kreis Tschatschan überlieferte dem Minister des Innern eine Zustimmungserklärung wegen des Gesetzes über die Veränderung der Güter Alexander's.

Leheran, 2. November. Mirza Hussein Khan, der bisherige persische Gesandte in Konstantinopel, wurde heute vom Schah zum Range eines außerordentlichen Botschafters unter gleichzeitiger Verleihung des Ehrenkleides ernannt.

Kirche und Schule. Gymnasium und Lyceum.

So vieler und solcher Opposition gegenüber war der Herr Unterrichtsminister freimüthig genug, anzuerkennen, daß er sich verriet, und auf...

In Folge dessen forderte er den Landes-Lehrerverein — denn daß der Vorsteher Ney zur Bezeichnung der Betreffenden berufen wurde, halten...

Die Wahl des Vereines kann nicht eine gelungene genannt werden, weil ein Theil der Betrauten keinen glänzenden Beweis dafür geliefert hat...

Es ist wahr, daß die Eintheilung der Gymnasien als fester, unwechsliger Punkt bezeichnet worden war, und zwar mit 4 Klassen, oder...

Erwägen wir nun, daß die Ansichten der Konferenz durchgängig, sogar diejenigen angenommen wurden, gegen welche wir, hinsichtlich der...

Bei Verhandlung des Local-Unterrichtsplanes hat übrigens die Konferenz wohl eingesehen, daß, außer dem Philologen, wohl auch dem...

Daß diese in der Wahrheit nicht genug bedauern, und die Konferenz hätte umsomehr an das Griechische denken können, weil in der V. und VI. Klasse...

Bei 5. November. Bezüglich des in den Reichstagssektionen vorgetragenen Nationalitätengesetzes haben dem „Saxen!“ zufolge auch...

konnte, daß man für die ungarische Sprache in beiden Klassen zu den vorbandenen 3 Stunden zum Ueberflus noch je eine Stunde zusetze, für die...

Gerade aus diesem Grunde hoffen wir, daß auch für das Griechische noch ein Morgen anbrechen werde. Der Lehrerverein hat in seiner Sitzung...

Es liege sich noch Manches bezüglich der Eintheilung der Lehrgegenstände sagen; da dies aber nur Fragen zweiten Ranges sind, so wollen wir...

Dieses sind die schreiendsten Mängel des für die sechsclassigen Gymnasien eingerichteten Unterrichtsplanes, welchen abzulösen noch Zeit ist; wenn...

Das System unserer Mittelschulen wird diesemnach in drei Abtheilungen zerfallen: 1. Das kleine Gymnasium mit 4 Klassen, wo sowohl die Human- als...

Die zweite Abtheilung bildet das sechsclassige Große Gymnasium V. und VI. Klasse mit vorzugsweise klassischer Richtung, aus welcher zu unserm Leidwesen das Griechische ausgeblieben, ohne welches ein gründliches...

Die dritte Abtheilung im Organismus unserer Mittelschulen ist das Lyceum mit drei Klassen; jede derselben mit je drei Richtungen, mit Rücksicht auf das philologische, juristische und naturwissenschaftliche Fach.

Local- und Tagesnachrichten. Hermannstadt, 6. November. Die Tiroler Sängergesellschaft Familie Facher, von Broos aus vortheilhaft avisiert, gab im Laufe dieser Woche im Saale zur ungarischen...

Theater-Nachricht.

Hermannstadt, 7. Nov. Beim Schluß der Saison drängt wie gewöhnlich ein Benefiz das andere. Auf eines derselben müssen wir jedoch besonders aufmerksam machen; es ist dasjenige unseres beliebten Herrn Stadt- und Theaterkapellmeisters Haag.

Stadt-Theater in Hermannstadt: Heute Samstag den 7. November: Die Pfarrersköchin. Neues Lebensbild mit Gesang in 4 Akten von D. F. Berg.

Telegr. Wiener Cours vom 6. November 1868. 5% Metallanleihe 58 30 Creditactien 218 50 Alt. Anl. und November-Zinsen 29 — London 116 —

Gours der siebenbürgischen Grundrenten-Obligationen vom 3. November. Gold 71 50 Silber 72 — Eisenbahnen-Actien (vom 3. November) 145 50

Original-Zantermärchen mit Gesang in 3 Abtheilungen von F. Raimund. Eingelendet. Die von der Braunschweigischen Regierung ausgegebenen und von dem...

Die von der Braunschweigischen Regierung ausgegebenen und von dem... die dem Publikum entziehen, wenn es sich bei dem Bezug dieser Werke der direkten...

Die von der Braunschweigischen Regierung ausgegebenen und von dem... die dem Publikum entziehen, wenn es sich bei dem Bezug dieser Werke der direkten...

Die von der Braunschweigischen Regierung ausgegebenen und von dem... die dem Publikum entziehen, wenn es sich bei dem Bezug dieser Werke der direkten...

Amts- und Intelligenzblatt.

Erledigungen.

Concurs. 2-2

Zur Besetzung der zweiten Lehrerstelle an der ev. Volksschule A. B. zu Zied wird der Concurs neuerdings bis zum 28. d. M. eröffnet.

Zied, am 3. November 1868.

Das evangelische Presbyterium A. B.

Concurs. 3-3

Zur Besetzung der vierten Lehrer- oder zweiten Mädchen-Lehrer-Stelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 105 fl. ö. W., 1/3 der Naturalien, freies Quartier und Holz, sammt Stole von Leichen und Hochzeiten verbunden ist, wird hiemit der Concurs eröffnet.

Bewerber um diese Stelle mögen ihre Gesuche nebst Beilagen bis zum 15. November l. J. einreichen beim Präses des gefertigten Presbyteriums.

Meschen, am 31. October 1868.

Das Presbyterium A. B.

Presbyt.-Zahl 76/1868. 3-3

Concurs.

Zur Besetzung der erledigten Rectorstelle an der hiesigen ev. Schulanstalt verbunden mit dem Aushilfspredigerdienst, sowie einer eventuell in Erledigung kommenden Lehrerstelle, jede mit dem Gehaltsbezug von 420 fl. ö. W. sammt Naturalquartier, oder 52 fl. ö. W. Quartiersbonification, wird der Concurs bis 21. d. M. eröffnet.

Nur die Meldungsstücke von Candidaten der Theologie werden berücksichtigt.

Reps, am 1. November 1868.

Das evangelische Presbyterium A. G.

Vicitationen.

3. 17444/529. 1868. 3-3

Kundmachung.

Für die gefertigte f. Finanz-Direction sind auf das Jahr 1869 nachstehende Kanzei-Materialien erforderlich, als:

- 200 Pfund grünes Siegelwachs.
- 10 " Rebschnüre.
- 140 " grauer Spagat.
- 14 " feiner weißer Spagat.
- 6 " grauer Nähspagat.
- 3 " grauer Festschirm.
- 1 " weißer feiner Festschirm.
- 1/2 " weiß-roth-grüner Festschirm.

- 2 Duzend Nähadeln.
- 5000 Stück rothe Oblaten in Schachteln.
- 1000 " weiße " in Tafeln.
- 1000 " Lattennägel.
- 110 Pfund Unschlittkerzen.
- 900 " Brennöl.
- 48 Duzend Lampendochte.
- 20 Eisen Lampendochte.
- 4 Kistchen Zündhölzchen.
- 193 Fläschchen feine rothe Dinte.

Zur Lieferung dieser Kanzei-Materialien wird hiemit eine Vicitation mittelst schriftlicher Offerte eröffnet, welche mit einem Stempel von 50 kr. versehen und einem Reuzelbe von 25 fl. belegt bis Ende November 1868 beim Präsidium dieser Finanz-Direction zu überreichen sind.

Die näheren Lieferungs-Bedingungen können täglich beim h. o. Deconomate in Erfahrung gebracht werden.

Hermannstadt, am 28. October 1868.

Von der f. ungar. Finanz-Direction.

3. 17445/528. 1868. 3-3

Kundmachung.

Die gefertigte f. Finanz-Direction wird im Laufe des Jahres 1869 nachstehende Sorten von Maschinen-Papier in der angegebenen Menge, Größe und Qualität benötigten, und zwar:

Menge in Meßen	Gattung	Größe		Gewicht in Wiener Pfund
		hoch	breit	
		Zoll		
60	Klein-Kanzei Nro. I.	13	16	8 1/2
95	Klein-Concept Nro. I.	13	16	8 1/2
415	Groß-Concept Nro. IV	16	20	15
33	Klein-Median Nro. V	17 1/2	23	18
3	Blaues Packpapier	24	33	44
3	Graues Packpapier	23	33	49

Zur Lieferung dieser Papier-Gattungen, von 1/3 sogleich nach erfolgter Ratification des Vertrages, 1/3 bis Ende Januar und das letzte Drittel bis Ende März 1869 an das h. o. Deconomat beizustellen ist, wird hiemit eine Minuendo-Vicitation mittelst schriftlicher Offerte eröffnet, welche mit einer 50 kr. Stempelmarke versehen und einem Reuzelbe von 100 fl. belegt bis Ende November 1868 beim Präsidium dieser f. Finanz-Direction zu überreichen sind.

Die näheren Vertragsbestimmungen können bis

zum Tage der Vicitation in den gewöhnlichen Amtsstunden beim h. o. Deconomate eingesehen werden.

Hermannstadt, am 29. October 1868.

Von der kön. ung. Finanz-Direction.

Nro. 1195/1868. 2-3

Vicitations-Kundmachung.

Bei der Betriebs-Direction der f. Schiffbau- und Salztransport-Anstalt in Maros-Porto wird am 30. November 1868, Vormittags 9 Uhr, behufs Sicherstellung der von den siebenbürgischen und ungarischen Salz-Abgabestationen, und zwar: von M.-Porto, M.-Solymos, Vällémäre, Lippa, Arad und Szegedin nach M.-Ujvár rückzutreibenden Salzschiffe erforderlichen Verpannung eine mit Entgegennahme von schriftlichen Offerten verbundene mündliche Minuendo-Vicitation abgehalten.

Die Vicitation des Rücktriebes der Schiffe wird folgendermaßen stattfinden:

- Das hohe Aerar wird für die Stationen Szegedin, Arad und Lippa je abgefordert nur für das Jahr 1869 den Vertrag abschließen.
- Für Vällémäre und M.-Solymos wird der Vertrag ebenfalls nur für ein Jahr abgeschlossen.
- Für die Station Maros-Porto wird dagegen der Vertrag auf drei Jahre abgeschlossen.
- Der Rücktrieb der Salzschiffe wird nicht wie früher aufeinandergelekt, sondern einzeln stattfinden.
- Auf den nach Maros-Ujvár rückzutreibenden Schiffen werden bei Alsó-Maros-Várada bei günstigem Wasserstande 3, sonst aber 2 Klotter Brennholz, ohne weiteren Vergütungsanspruch von Seite des Rücktriebs-Unternehmers, aufgeladen.

Die bei dieser Vicitation Theil zu nehmenden haben vor Beginn der Vicitation nachstehendes Reuzelbe, und zwar für die

Station Szegedin	3000 fl.
" Arad	500 fl.
" Lippa	450 fl.
" Vällémäre	250 fl.
" Maros-Solymos	200 fl.
" Maros-Porto	500 fl.

entweder in baarem Gelde, oder in ungarischen Eisenbahn-Anlehens-Obligationen einzulegen, welches von dem Ersteher als Caution nachstehendermaßen zu ergänzen ist, und zwar für die

Station Szegedin	6000 fl.
" Arad	1000 fl.
" Lippa	900 fl.
" Vällémäre	500 fl.
" Maros-Solymos	400 fl.
" Maros-Porto	1000 fl.

Schriftliche, mit einer 50 kr. Stempelmarke versehen versiegelte und auf dem Couvert mit der betreffenden Station zu bezeichnende Offerte, welche dem entsprechenden Reuzelbe zu belegen sind und die Bemerkung enthalten müssen, daß die Vicitations- und Vertragsbedingungen genau bekannt sind, werden bei der f. Betriebs-Direction in Maros-Porto bis 29. November 1868 angenommen und nach Beendigung der mündlichen Vicitation eröffnet und kundgemacht.

Die näheren Vicitations- und Vertragsbedingungen können bei der f. Betriebs-Direction in M.-Porto, bei der f. Schiffswerfte in Maros-Ujvár, bei dem f. Salzamt in M.-Solymos, bei der f. Finanzwach-Abtheilung in Vällémäre, bei dem f. Steueramt in Lippa, bei der f. Finanz-Direction in Arad und Szegedin eingesehen werden.

Maros-Porto, am 28. October 1868.

Von der f. Schiffbau- und Salztransport-Betriebs-Direction.

Fremden-Liste.

Angelommen am 7. November.

Römischer Kaiser.

Dr. J. N. Ritter v. Mayer, von Bukarest. G. v. Element, Telegraphen-Commissär, von Temesvár.

Mediascher Hof.

Gez. Sándor, Gutsbesitzer, von Fogarash. Józ. Dittus, Handlungscommiss, von Mediasch.

Wohlg. Hrn. H. Fácányi, Apotheker in Pest.

Schätzbarster Herr!

Es sind schon beinahe 4 Monate verfloßen, als ich Ihr wohlthuedes Zahnpapier erhalten habe. Ich litt seit meinem 9. Jahre an periodischen Zahnschmerzen jährlich mehrmal und dies dauerte volle 40 Jahre. Seitdem ich nur einmal von Ihrer werthen Erfindung gemäß der Gebrauchsanweisung Gebrauch gemacht hatte, verschwand die Zahnschmerz wie weggeblasen und ich bin im wahren Sinne des Wortes gesund. Es möge Sie der Allmächtige für Ihre humanophile Erfindung lohnen, ich aber verbleibe mit Hochachtung Ihre dankbare Dienerin

Anastasia von Miheli m. p.

Topolovac in Croatia.

*) Dieses als vorzüglich anerkannte und best bewährte l. a. priv. Zahnmittel ist zu haben bei Hrn. Dr. A. Kapler, Apotheker in Hermannstadt, sowie in den meisten Apotheken des österreich. Monarchie. Preis: 1/2 Paquet 1 fl., 1/2 50 kr. ö. W. Mit Porto 10 kr. mehr. 1-1

Allgemeine wechselseitige Versicherungsbank

„Transsylvania.“

49 V. R.
3. 184 G. D.

Da wir nunmehr zur Aktivirung schreiten und mit der Einführung des Feuerversicherungs-Geschäftes zu beginnen haben, nach §. 2 der genehmigten Statuten (Einleitungsbestimmungen) aber zur Aktivirung die Einzahlung von 30 Percent auf den Gründungsfond vorgeschrieben ist, so ersuchen wir hiemit jene **P. T. Subscribenten**, welche bisher bloß die 10percentige Anzahlung geleistet haben

bis 1. Dezember l. J. die 20 Percent d. i. für jedes Stück gezeichneten Antheilschein 20. fl. ö. W. einzuzahlen.

Die Einzahlungen werden in Hermannstadt bei dem **Cassenfunctionär** des Vereines **P. J. Kabdeho** in seinem Geschäftslokale am großen Platz, an den auswärtigen **Subscriptionsorten**, dort wo die **Subscriptions-Erklärungen** abgegeben wurden, entgegengenommen.

Die Original-Antheilscheine werden ebenfalls bis 1. Dezember l. J. sammt den bezüglichen **Zinsen- und Dividenden-Coupons** ausgefolgt.

Anmerkung.

- Die eingezahlten und in Folge dieser Einberufung einzuzahlenden Beträge werden vom Tage des Erlages mit 8 % verzinst und zwar am 1. Februar 1869 mit den Ausgleichszinsen und dann fortlaufend nachhinein.
- Die obige Einberufung beirrt den Fortgang der Subscription bis zur vollen Begebung der 3000 Stück Antheilscheine zum Gründungsfond nicht und es sind bei den Hermannstadt, am 6. November 1868.

- neuen Zeichnungen nur die 10 % als Anzahlung zu leisten. Die weiteren Anzahlungen für solche Zeichnungen werden abgefordert einberufen.
- Die gezeichneten Antheilscheine partizipiren mit der 15%igen Dividende an dem Reingewinn aller Versicherungsbranchen, nämlich für Feuer-, Lebens-, Hagel- und Transportversicherungen, sobald dieselben ins Leben getreten sind.

Die Oberverwaltung der allgemeinen wechselseitigen Versicherungsbank „Transsylvania.“

Hierzu eine Beilage.

Bei J. auf dem gro Feinste in v

Jos Orgelbo gaffe Nro. 543. von neuen Werk sowohl von Kir sischen Harmoni unter obiger Be

Bea Unterzeichner liches Beträgen, 10 und Geschlechtsorga 2-6

Jedem El Kein unerwünschter

Zu beziehen durch

Ein Jeder l

Epileptisch Spezialarzt für lin, Jägerstr. 75/76, über 100 geheilt.

Am 15. mittagsstunden v meizwecken außer 656 alhier in b dem ehemaligen Badstube sammt Keller auf 20 Jo schöpfen, 2 abge auf mehr als 1 Hofe im Bersteig Weisheitenden u

Wovon hic verständigt werde Hausrealität ein des Capital per 2 bleiben können. Hermannsta

Für S i Zur fac mittlung von Vergleic für auf der Route nach Wien un ein practischer Bespre Einladungen am 10. und stadt, Fötel Nro. 1. — tungsfalle, tel

Silber 100, beträgt der Hau schweig garantir großen und noch weiter Zitr. 60,000 2 a 8000; 3 a 3000; 105 a 1000; 197 a 200; Der Verjan ginal und sind wechseln. Für die näc November begi rection ausgege ten Preisen: Ganze Kofe à fl. 10. Jeder Beste tis beigefügt u scheidung über Wir sichern leben gefälligen Man belieb A NB. Recomma

Bei **J. F. Schneider**,
auf dem großen Platz, ist angekommen:
Feinster Rhum und Thee
in verschiedenen Sorten. 2-6

Josef Nagy,
Orgelbauer in Kronstadt (Burgen-
land No. 543.) empfiehlt sich zur Anfertigung
von neuen Werken und pünktlichen Beforgung,
sowohl von Kirchenorgeln als auch von franzö-
sischen Harmoniums. Geneigte Aufträge wollen
unter obiger Adresse zugesendet werden. 5-6

Beachtenswerth!
Unterzeichnetes heilt ein vorzügliches Mittel gegen nächst-
kommende Bettlägerien, sowie gegen Schwächezustände der Darmblase
und Harnorgane.
Specialarzt **Dr. Kirchhoffer**
in Kappel bei St. Gallen (Schweiz).
2-6

Jedem Ehemann zu empfehlen:
Kein
unerwünschter **Kindersegen.**
von Dr. O. Wilde.
In beziehen durch O. Grundlach, Berlin, Mittelstr. 17.
Preis 1 Thlr. 4

Ein Jeder lese und urtheile dann.

Epileptische Krämpfe (Fallsucht)
heilt der
Specialarzt für Epilepsie Dr. O. Killisch in Ber-
lin, Jägerstr. 75/76. Auswärtige brieflich. — 4
per 100 geheilt.

Haus-Verkauf.
Am 15. December 1868 in den Vor-
mittagsstunden von 9-12 Uhr wird das zu Deco-
nizmedien äußerst günstig gelegene Haus sub No.
656 allhier in der Stadt, unterm Elisabethgasse nächst
dem ehemaligen Elisabether enthaltend 5 Zimmer, 1
Bachstube sammt Backofen für's Weißbäckergeschäft, 2
Keller auf 20 Faß Raum und 1 Gemüsekeller, 3 Holz-
schuppen, 2 abgeordnete Böse und einen Schüttboden
auf mehr als 1000 Kübel, endlich 1 Brunnen im
Hofe im Versteigerungswege aus freier Hand an den
Meistbietenden veräußert werden.
Wegen hierauf Reflektirte mit dem Beifügen
verpflichtet werden, daß auf dieser zu verfertigenden
Kaufrealität ein gegen billige Procente zu verrentirendes
Capital per 2100 fl. ö. W. auf längere Zeit ver-
bleiben können.
Hermannstadt, am 5. November 1868. 1-3

**Für Handels- und Ge-
schäftsleute.**
Zur sachkundigen und verschwiegenen Ver-
mittlung von
**Vergleichen, Moratorien und
sonstigen Agenden,**
auf der Route von Hermannstadt über Temesvár
nach Wien und über Arad zurück, empfiehlt sich
ein practischer Jurist und routinirter Fachmann.
Vesprechungen, oder Abgabe verfallener
Einladungen hiezu, unter Chiffre: „Ch. M.“
am 10. und 11. December 1868 in Hermann-
stadt, Fotel „Zur Stadt Mediasch“, Zimmer
No. 1. — Auswärtige Anträge, im Verpän-
tungsfalle, telegraphisch. 1-3

Silber 175,000 Gulden
oder
100,000 Thaler Silber
beträgt der Hauptgewinn bei der von dem Staate Braun-
schweig garantierten
großen Staats-Prämien-Verlosung
und noch weitere Gewinne von:
200,000; 10,000; 20,000; 2 à 10,000;
2 à 8,000; 2 à 6,000; 2 à 5,000; 3 à 4,000;
3 à 3,000; 2 à 2,500; 5 à 2,000; 12 à 1,500;
105 à 1,000; 5 à 500; 14 à 400; 11 à 300;
197 à 200; 285 à 100; 12550 à 47.
Der Verkauf der Lose geschieht von uns nur in Ori-
ginal und sind solche daher mit Promessen nicht zu ver-
wechseln.
Für die nächste Gewinnziehung, welche schon am 10.
November beginnt, officieren wir die von der Herzogl. Di-
rection ausgegebenen Originallose zu planmäßig festgesetz-
ten Preisen:
Ganze Lose à fl. 7; Halbe à fl. 3.50; Viertel à fl. 1.75 ö. W.
Jeder Bestellung wird der amtliche Generalplan gra-
tisch beigelegt und die Originallose sofort nach der Ent-
schreibung überliefert.
Wir sichern reelle und verschwiegene Bedienung zu und
gehörigen Aufträgen baldigst entgegen.
Man beliebe sich daher **direct** zu wenden an
Adolph Haas & Comp.
Banquiers in Frankfurt a. M.
NB. Recommandirte Sendung kostet nur 15 Nkr. 8-8

Glück auf nach Frankfurt a. M.
Als eines der vortheilhaftesten und solidesten
Unternehmen empfiehlt unterzeichnete Bankfirma die von
der Herzogl. Braunschweig-Lüneburgischen Landes-Regierung
genehmigte und garantierte große
Staatsprämien-Verlosung
von über zwei Millionen Gulden
deren Gewinn-Ziehungen schon am 10. November beginnen.
Dieselbe umfaßt 36,500 Lose, wovon 19,600 unbedingt
mit Treffer versehen müssen, da nur Gewinne ge-
zogen werden.
Die Hauptpreise sind:
Gulden 175,000; 105,000; 70,000; 35,000; 2
à 17,500; 2 à 14,000; 2 à 10,500; 2 à 8,750;
2 à 7,000; 2 à 5,250; 6 à 3,500; 7 à 2,625; 105
à 1,750; in Allem 19,600 Gewinne.
Gegen Einzahlung des Betrags verleihe ich „Original-
Staats-Lose“ (keine Promessen) für obige Ziehung
zu folgenden planmäßigen festen Preisen: Ein Ganzes
fl. 7; — ein Halbes fl. 3.50; — ein Viertel fl. 1.75
Banknoten unter Zustimmung promptester Bedienung.
Verlosungsplan, sowie nach jeder Ziehung die amtliche Liste
wird ohne weitere Berechnung überliefert.
Durch das Vertrauen, welches sich diese Lose so rasch
in Oesterreich erworben haben, erwarte ich bedeutende Auf-
träge, welche werden bis zu den kleinsten Bestellungen, selbst
nach den entferntesten Gegenden ausgeführt.
Man beliebe sich **baldigst vertrauensvoll** und
direct zu wenden an das mit dem Verkauf obiger Lose
von der Direction beauftragte Großhandlungshaus
J. W. Haas,
Frankfurt a. M.
Die meisten Haupttreffer fallen gewöhnlich in mein
Debit, so habe ich am 5. August dieses Jahres
**wieder den allerhöchsten Gewinn in Aus-
garn ausgezahlt.** 6-6

Angezeichnet
mit silbernen
Medaillen
in Wien 1866.

**Optische
Waaren-
Niederlage**

Angezeichnet
mit silbernen
Medaillen
in Linz 1867/8.

des
Johann Stettinger & Comp.,
Wien, Wieden, Margarethenstraße 2, Stadt,
Käntnerstraße 6,
empfehlen ihr reichhaltiges Lager
aller optischen und me-
chanischen Instrumente eigener
Erzeugung nach dem neuesten
Stand der Wissenschaft und
erlaubt sich vorzüglich das P.
T. Publicum auf nachstehende
Artikel aufmerksam zu ma-
chen: Patentmikroskop von 3 fl.
bis 5 fl., mit den vorzüglich-
sten Gläsern. Alle Gattun-
gen Flüssigkeitswagen, wie:
Brandwein-, Wein-, Bier-,
Eisig-, Most- und Lauge-
wagen. Ebenso alle Flüssigkeitswagen von J. C. Wager
einzig und allein in meiner Niederlage en gros et en dé-
tail. — Das Neueste in Theater-, Feld- und Reiseperis-
copen in Eisenblech, Schildebrot und Leder mit 6, 8, 12 Glä-
sern, zu den billigsten Fabrikpreisen. — Geometrische Al-
tometer, Saccharometer, Milch-, Mehl-, Thermometer,
Bader-, Zimmer-, Fenster- und Taschen-Thermometer. 1-6



Nur 1 3/4 Gulden
kostet ein viertel Original-Staats-Lose, keine Promesse, fl.
3 1/2, ein halbes und fl. 7 ö. W. ein ganzes Loos, zu der
in aller Kürze am 10. kommenden Monats beginnenden,
vom Staate Braunschweig errichteten und garantierten großen
Staatsgewinn-Verlosung.
Die Einrichtung dieses Unternehmens, bei welchem
in den stattfindenden Ziehungen weit über die Hälfte der
Lose mit Gewinnen von ev. Tblr. 100,000, 60,000,
40,000, 20,000, 10,000, 8,000, 6,000, 5,000, 4,000,
3,000, 2,000, 1,000 u. c. gezogen werden müssen, ist
eine wirklich so vortheilhafte und die Aussicht auf Erfolg
eine so große, wie sie nicht leicht geboten wird.
Bestellungen auf die von der Regierung ausgesetzten
Original-Lose werden gegen Einzahlung des Betrags in
Banknoten sofort ausgeführt, und wird der Unterzeichnete
nicht allein die amtlichen Gewinnlisten nach jedesmaliger
Ziehung den Loos-Inhabern prompt übermitteln, sondern
auch Verlosungs-Pläne jeder Bestellung gratis beigelegen.
Die Gewinne werden sowohl nach jedem Orte ver-
sandt, als auch auf Wunsch durch Vermittlung des un-
terzeichneten Hauses in allen größeren Städten Oesterreichs
ausbezahlt.
Durch den directen Bezug der Lose genießt man
somit alle Vortheile, und da bei den meistenhalt ein-
gehenden Bestellungen, die noch vorräthigen Lose rasch ver-
griffen sein dürften, so bittet man geneigte Aufträge ver-
trauensvoll baldigst gelangen zu lassen an
Isidor Bottenwieser,
Bank- & Wechselgeschäft in Frankfurt a. M.
2-8

Feuerspritzen, Etabliert 1823.
Gartenspritzen,
Pumpen,
Schläuche,
Feuer-Eimer,
Auslösung
für
Feuer-
wehren.

Garantie.
Illustrirte
Preis-
Courants
gratis
per
Post.

**Wm.
KNAUST**
Wien,
Leopoldstadt, Miesbachgasse 15,
gegenüber dem Angarten.



Haus-Verkauf.
Das Haus in der kleinen Gewehr-
gasse No. 74 ist billig zu verkaufen. Auskunft ertheilt die
Spezialhandlung am kleinen Ring „Zum rothen
Hahn“.
3-3

Leinwasser
für Tuchmacher und Gutmacher zu haben in vorzüg-
licher Qualität in der Stearintergen-Fabrik à 30 kr.
per Eimer, in der Schwefelsäure-Fabrik à 30 kr.
per Eimer. 6-6

**Obrikeitlich geprüfter
Präservativ-Balsam gegen Krämpfe,**
in nachbenannten Fällen tausendfältig bewährt.

Dieser Balsam verdankt seine ausgezeichneten Erfolge folgenden Eigenschaften: Er wirkt tonisch,
d. h. stärkend, belebend auf die Schleimhaut des Magens und des Darmes, er beschränkt die peristaltischen
Bewegungen des letzteren, befördert die Secretion der Leber und ist ein vorzügliches Blähungen tren-
nendes Mittel. — Die Anwendung dieses Balsams ist demnach angezeigt und bestens empfohlen in fol-
genden Fällen: Bei allen acuten und chronischen Entzündungen des Magens und Darmes, mögen die
Veranlassungen welche immer sein; bei Schmerzen und Krämpfen im Magen, Aufgetriebensein desselben,
Erbrechen, Durchfall, Blähsucht (Flatulenz); bei Kolikschmerzen, Stuhlwang (Tenesmus) ist der Erfolg
fast momentan. Außerlich eingegeben wird die Wirkung des innerlich genommene Medicamentes bedeutend
unterstützt. — Ferner ist dieses Präparat ein bewährtes Mittel gegen Unverdaulichkeit, Magenstärke
und krampfhaftes Magenübel, Conuulsionen, Krämpfe und Fallsucht. Durch schwere Verdauung herbe-
gerufene nervöse Bellemnungen, Blähungen, welchen oft gastrische Koliken folgen; Diarrhöe, Cholera,
nervöse Erbrechen, Erbrechen bei hysterischen und schwangeren Frauen. — Ferner bei Reconvaleszenz
nach Wechselstiebern zur Herstellung der Functionen der Verdauungsorgane. — Weiters ist dieser Balsam
angezeigt und bestens empfohlen nach allen langdauernden und erschöpfenden Krantheiten, indem er die
Eplust vermehrt und eine gesunde Verdauung wesentlich befördert. Endlich hat sich dieser Balsam, in
großen Dosen äußerlich und innerlich angewendet, während zweier Choleraepidemien auf's Glänzendste
bewährt, und selbte derselbe als erstes Mittel für plötzliche Erkrankungsfälle, besonders auf dem Lande
und ferne von ärztlicher Hilfe, in keiner Haushaltung fehlen.
Von diesem Balsam genügen für Erwachsene 3-4 Theelöffel voll des Tages. Bei heftigen
und schmerzhaften Anfällen kann diese Dosis verdoppelt und die Wirkung durch Einreiben (Friction) in
den Unterleib oder Extremitäten unterstützt werden. Preis eines mit Zinntopel und Siegel nebst Ge-
brauchs-Anweisung in drei Sprachen versehenen Original-Flacens 1 fl. 50 kr. ö. W.
**Central-Versendungs-Depôt von Miller's Apotheke „Zur goldenen Krone“, Fisch-
markt in Kronstadt.**
Ferner zu haben: In Bukarest bei J. Ovessa, Kaufmann; in Fogarasch bei J. Mogy, Apo-
theker; in Hermannstadt bei Michael Sill, Kaufmann; in Klausenburg bei J. Hintz, Apotheker;
in M-Vasarhely bei Alb. Goney, Apotheker; in Plojesti bei Rud. Schmeltau, Apotheker; in S-Szl-
György bei Tsutak & Comp., Kaufmann; in Vöröspatak bei Anton Kiss, Kaufmann. 10-24

Zeugniß.
Mit Vergnügen bestätige ich hiemit, daß der, vom Hrn. Apotheker Miller aus Kronstadt bereitete Präservativ-
Balsam gegen die Krämpfe und in den angeführten Krankheitsfällen auf Grund meiner zweijährigen Erfahrungen er-
probterweise sich vortheilhaft erwiesen hat; dieemach kann ich nicht umhin, diesen, dem menschlichen Organismus ent-
sprechend zusammengesetzten Balsam dem geehrten Publicum als ein sehr nützlich Mittel anzupfehlen.
Eöspatak, den 4. September 1868.
Dr. Basil Szabó, Physicus in Ober-Alba.

!!! Telegraphische Depesche !!!
Das Londoner Concurs-Gericht hat mittelst Decret verfügt, daß das Lager der englischen Compagnie im
Central-Depôt, Wien, Tuchlauben No. 11, zwangsweise und sofort verkauft werden muß. Die enormen
Waarenvorräthe, bestehend aus mehr als 20,000 Stück englischer Herren- und Damen-Leinwand, englischen Feinweben,
englischen Tschentüchern, Tischzeugen und feinsten englischen Shirtings zu den unvergleichlich billigsten Preisen. Die so
niedrigen Preise im Verhältniß der schweren Qualität und Schönheit lämmlicher Artikel dürfen für jeden, sowohl Privat-
als auch für Wiederverkäufer von größtem Interesse sein, da ein ähnlicher Verkauf nie und nimmer vorkommen dürfte.

Man vergleiche genau die hier notirten Preise

gegen andere Preis-Concours und erwäge ferner, daß nichtconvenirende Waare ohne Aufwand retour genommen und das
Geld sofort franco zurückgeschickt wird, die vollste Zufriedenheit im Vorhinein garantiert ist.

15000 Stück Leinen-Herrenhemden von der feinsten bis zur gewöhnlichsten Sorte in allen Größen, passend und elegant, à fl. 1.50, 2.50, 2.80, 3, 3.50 bis fl. 4.80.	500 Stück hochfeine englische Handgepinnnt-Weben, jedes Stück 50 Ellen vollkommen, à fl. 24, 25, 30 bis fl. 35 das allerfeinste.
10000 Stück Leinen-Herrenhemden in jeder Größe, à fl. 1.30, 1.50, 1.80 bis fl. 2.	1250 Stück englische Weben in halben Stücken zu 24 Ellen, jedes Stück à fl. 9, 10 bis fl. 13.
9500 weisse und auch farbige Herrenhemden, neuester Façon, 1000 Muster, à fl. 1.50, 2, 2.50 bis fl. 2.80.	2000 Ellen feine englische Weißgarn-Leinwand, 1/2 Wiener Ellen breit, à 32 kr.
8000 Leinen-Damenhemden, practisch und elegant gemacht, à fl. 1.70, 2, 2.50, 2.80. Hochfeine Feinden à fl. 3.50, 3.80, 4.50 bis fl. 10.	2500 Duzend englische Leinen-Tischentücher fl. 2, 3, 3.50 bis fl. 4; zu halben Duzenden abgegeben.
3000 Stück Damenhemden und Nachtschirten vorzüglichem Schnittes, sehr elegant, à fl. 1.80, 2, 2.50, 2.80 bis fl. 3.	2000 Duzend englische Leinen-Battisttücher für Herren und Damen à fl. 5, 6, 7 bis fl. 8; zu halben Duzend abgegeben.
1300 Stück Leinen-Nachthemden für Damen, neuestem Schnittes, à fl. 3.50, 4 bis fl. 4.50.	20000 Stück Hemdstrick-Einziele aus allerfeinsten Battist-Leinwand mit Quer- oder geraden Falten, à 80 kr., fl. 1 bis fl. 1.50.
800 Stück Damen-Unterwäsche, in allen gewünschten Mustern gefärbt, auch einfache, à fl. 3.50, 4 bis fl. 5.50.	600 Stück englische Leinen-Damast-Tischzeuge, neueste Des- sins, für 6, 12, 18 und 24 Personen. Atlas-Damast um den dritten Theil des Wertes.
1500 Stück feine und mittelfeine Leinwand à 50 Ellen jedes Stück, 1/2 breit, à fl. 18, 20 bis fl. 23.	23000 Ellen extrafeine, weisse englische Shirtings und Madapolans, schwerer Qualität, pr. Elle 25, 28, 30 bis 40 kr. die allerfeinste.

Versendungen gegen Nachnahme nach allen Haupt- und Provinzhäupten der ganzen kaiserlich-königlichen Monarchie. Ver-
packung wird nicht gerechnet. — Bei Abnahme von über fl. 30 Waaren werden 6 Stück indische Battisttücher
gratis verpackt.
Adresse: **Central-Haupt-Versendungs-Depôt, Wien, Tuchlauben 11,**
im Gunkel'schen Hause. 16-24

Kosten-Ersparniß bei Annoncen
und viele bedeutende Vortheile bietet den P. T. Inserenten
das im Jahre 1858 gegründete und vom hohen k. k. Staats-Ministerium concessionirte erste österr.
Annoncen-Bureau des A. Ooppelik in Wien,
Wollzeile No. 22.
in wechselseitiger Verbindung mit den größten Geschäften dieser Art in
Paris, Florenz, Berlin, Leipzig, Frankfurt a. M., Hamburg u. Bremen.
Der solide und über ganz Europa ausgebreitete Auf obiger Firma bietet den P. T. Inse-
renten die volle Garantie der reellsten und billigsten Ausführung aller diesfälligen Aufträge.
Obige Firma erfreut sich einer großen Anzahl von Anerkennungs-schreiben über pünktliche
und billige Ausführung der ihr übertragene Geschäfte von verschiedenen hohen Landesstellen der
österreichischen Monarchie, sowie von diversen Anstalten, Instituten, Industriellen und Pri-
vaten aus allen Ländern.

Annoncen-Aufnahme in alle Journale der Welt. Die Belege kostenfrei.

Spezial-Anzeige und Prospective werden auf Verlangen gratis und portofrei verschickt.

50 fr. Stempelmarke ber-
dem Couvert mit der be-
nehmende Offerte, welche mit
zu belegen sind und die
daß die Licitations- und
kannt sind, werden bei der
ros-Porto bis 29. No-
und nach Beendigung der
und fundgemacht.
und Vertragsbedingnisse
irection in M-Porto, bei
s-Ujvár, bei dem f. Salz-
er f. Finanzwache-Abthei-
f. Steueramte in Lippa,
in Arad und Szegedin ein-
October 1868.
und Salztransport-
irection.
Liste.
7. November.
Kaiser.
er, von Bukarest. G. v. Ele-
in Temesvár.
er Hof.
von Fogarasch. Jos. Dietrich,
H. Fácányi,
in Pest.
4 Monate verlossen, als
Babnpapier) erhalten
9. Jahre an periodischen
ormal und dies dauerte
ch nur einmal von Ober
der Gebrauchs-Anweisung
schwand die Zahnkrankheit
in dem wahren Sinne des
der Allmächtige für Ihre
n, ich aber verbleibe mit
Dienerin
von Miheli m. p.
erfannte und best bewährte f. f.
bei Hrn. Dr. A. Kahler,
in den meisten Apotheken der
Baquet 1 fl., 1/2 50 fr. ö. W.
1-1
bank
beginnen haben,
Percent auf den
die 10percent-
jedes
ahlen.
Kabdebo
ons-Erklärungen
videnden-
nen. Die weiteren Auf-
Dividende an dem Rein-
Hagel- und Transport-
hselbstigen
a.“
diesu eine Beilage.

